

Schlussbericht der Abteilung „Digitalisierung des Rechts“

Der Kurzbericht über 1 ½ Tage intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema kann lediglich einige wenige Schlaglichter aufzeigen. Dankenswerterweise werden das Gutachten und die Referate gedruckt und in der Rechtsdatenbank veröffentlicht werden.

Gutachten

Michael Mayrhofer/Peter Parycek

Digitalisierung des Rechts – Herausforderungen und Voraussetzungen

Anwendungsbereiche der Digitalisierung wie die **Rechtsdokumentation** sind seit Langem eine Selbstverständlichkeit (Elektronische Register, Datenbanken, RIS etc). Aber auch künstliche Intelligenz (KI) wird verstärkt in zur **Rechtsautomatisation** eingesetzt, um für rechtlich relevante Handlungen eine Teil- bzw Vollautomatisierung zu ermöglichen. **Regelbasierte KI**, die Programmierung von konditionalen „Wenn-dann-Regeln“, eignet sich zur Automatisierung bestimmter Verwaltungsakte, insb auch für antragslose Verfahren (etwa auf Familienbeihilfe). Solche Systeme sind auch für IT-Laien grundsätzlich nachvollziehbar.

Bei **maschinell-lernenden KI-Systeme** (Deep Learning) hingegen werden das Wissen und die Regeln nicht unmittelbar vom Menschen erfasst, sondern diese Systeme lernen anhand von Mustern und Trainingsdaten, aus denen selbständig Regeln abgeleitet werden (Beispiel: Prognose für die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls eines Täters), die häufig für Menschen nicht nachvollziehbar sind. Dementsprechend scheiden sie für ein vollautomatisiertes Verwaltungshandeln aus. Selbst der Einsatz als **Assistenzsysteme erfordert einen kritischen Umgang**. Die Ergebnisse der maschinell entwickelten Information sind in der Regel nicht nachvollziehbar, es besteht die Gefahr der Verzerrung durch algorithmische Voreingenommenheit (Daten-Bias) oder der zu wenig kritischen Übernahme einer computergenerierten Information durch ein Entscheidungsorgan (Human Bias, Automation Bias).

Ein weiteres Anwendungsfeld sind automatisierungstaugliche Gesetze; hierzu konnten die Gutachter auf die Anstrengungen und Erfahrungen von Dänemark verweisen.

Michael Mayrhofer analysierte umfassend die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Automatisierung des Verwaltungshandelns. Während das B-VG durch den personalistisch geprägten Gerichts begriff eine

klare Schranke für die Automation in der Gerichtsbarkeit setzt, steht das Verfassungsrecht einer Automatisierung von Verwaltungsverfahren nicht grundsätzlich entgegen. Es müssten jedoch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden (etwa die Ermächtigung im AVG, mit Verordnung jene Angelegenheiten zu bestimmen, die von der Behörde automatisiert vollzogen werden können).

Beide Gutachter halten das Verwaltungsrecht für den Bereich der Rechtsautomation aufgrund des hohen Formalisierungsgrades und der engen rechtlichen Bindung des Verwaltungshandelns für besonders geeignet. Der Einsatz von Technologie kann die Rechtsanwendung qualitativ verbessern, effizienter und damit auch gesellschaftlich inklusiver gestalten. Unerlässlich ist jedoch, die Rechtsanwender:innen frühzeitig in die Entwicklung, aber auch in die laufende Überprüfung von KI-Systemen einzubeziehen. Die Zusammenarbeit von Jurist:innen und IT-Techniker:innen sehen die Gutachter als eine notwendige Voraussetzung für einen verantwortungs- und nutzbringenden Einsatz von KI-Systemen.

Sie verwiesen schließlich auf die Bemühungen der Europäische Kommission, eine „vertrauenswürdige KI“ zu etablieren und auf Initiativen dazu: etwa das Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (Feber 2020) und den Vorschlag für ein „Gesetz über Künstliche Intelligenz“, den Verordnungsentwurf COM(2021) 206 final¹.

Referate

Waltraud Bauer-Dorner

Erfahrungen und Einschätzungen der Legistik im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rechts

Die Leiterin der Fachabteilung Verfassungsdienst (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) zeigte in ihrem präzisen Vortrag auf, in welchem (unvorstellbar umfangreichen) Maß Legistische Richtlinien zu beachten sind. Zugleich stünden wertvolle Legal Tech Instrumente für diese Arbeit zur Verfügung (etwa die automationsunterstützte Erzeugung von Textgegenüberstellungen). An Hand von Beispielen veranschaulichte sie, wie ein digitaler Datenaustausch Verfahren vereinfachen können (etwa § 32 EpidemieG). Sie führte an Hand mehrere Beispiele vor Augen, dass manche Verwaltungsbereiche (etwa iZm der Corona Pandemie) angesichts einer Vielzahl an Anträgen nur durch Automatisierung und Einsatz von Legal Tech zeitnah bewältigbar sind.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>.

Beobachtungen und Thesen zum Anpassungsbedarf in der juristischen Ausbildung

Im Vortrag wurde eine vergleichende Perspektive eingenommen, die die Entwicklungen in der juristischen Ausbildung im deutschsprachigen Raum mit jenen in den USA in Beziehung

stellte. Während im deutschsprachigen Europa Fragen der Digitalisierung des Rechts in der Ausbildung als Anlass für nur graduelle Veränderungen genommen würden („Evolution statt Revolution“), seien in den USA fundamentalere Entwicklungen zu verzeichnen. Diese würden in den Kontext ökonomischer und vor allem auch gesellschaftlicher Veränderungen im Umfeld der juristischen Ausbildung gestellt. Der wesentlich auch rechtstheoretisch und kritisch orientierte „Canon of American Legal Thought“ biete dafür gute Voraussetzungen. In jedem Fall sei es diesseits und jenseits des Atlantiks geboten, sich nicht nur mit der Technologie der Digitalisierung, sondern verstärkt mit inhärenten Eigenschaften des Rechts, wie etwa seiner Reversibilität, zu befassen, um die Grenzen, aber vor allem auch die Chancen des Rechts und seiner Lehre bei Bewältigung und Gestaltung der Digitalisierung auszuleuchten.

Silke Graf

Legal Tech Projekte in Rechtsanwaltskanzleien

Der Vortrag zeigte, untermauert von zahlreichen realen Beispielen, die fünf wichtigsten Herausforderungen bei Digitalisierungsprojekten in Rechtsanwaltskanzleien auf. Diese lägen zunächst schon beim Start eines solchen Projekts selbst, weil sogleich entschieden werden müsse, ob „einfach begonnen“ oder zuvor eine Gesamtstrategie ausgearbeitet und dann verfolgt werden solle. Beide Zugänge seien grundsätzlich geeignet, die Wahl und Ausgestaltung eine Frage des Einzelfalls.

Des Weiteren sei es projektkritisch, die Zielgruppe des Vorhabens frühzeitig zu erfassen und ein zur Bewältigung der Aufgaben geeignetes und effizientes Projektteam zu kreieren, in dem insbesondere auch Diversität gelebt werde. Zieldefinition, Zielbewertung und bestärkende bzw. korrigierende Maßnahmen durch das Projektmanagement bei Zielerreichung oder -abweichung seien ebenso erforderlich wie schließlich auch eine den Wechsel akzeptierende und proaktiv herbeiführende Unternehmenskultur in der Kanzlei. Eine Checkliste mit konkreten, praktischen Empfehlungen zur Initiierung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten schloss den Beitrag ab.

Christian Gesek/Martin Hackl

Legal Tech in der österreichischen Justiz

Der Vortrag zeigte die reichhaltigen Anstrengungen zur Digitalisierung der Justiz, welche vor 40 Jahren begannen. Seit knapp 10 Jahren verfolgt die Initiative „Justiz 3.0“ das Ziel des voll-ständig digital geführten Aktes. Zum Stand April 2022 gab es 410.000 digital geführte Akten mit 125.00 Verhandlungen

in speziell ausgestatteten Verhandlungssälen. Aus der Vielzahl an Initiativen seien beispielhaft hervorgehoben: „Justizbox“ - ein sicherer „Cloudspeicher“ für große Datenmengen. Das „Datawarehouse und Controlling“ mit umfangreichen Kennzahlen, Statistiken und Auswertungen. „Justiz Online“ - eine leicht zugängliche Plattform (via Bürger-card, Handysignatur) etwa für kostengünstige Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge, elektronische Akteneinsicht, einfache Eingaben. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zielt (lediglich) auf Support-Funktionen ab.

Maria Wittmann-Tiwald

Nikolaus Forgo

Vorsitzende

Stellvertreter der Vorsitzenden